

119. Muß, wenn eine Ehescheidung auf Grund des § 1568 B.G.B. beantragt ist, und die Aussicht auf Ausöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint, stets die Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden?

C.P.D. n. F. § 620 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1900 i. S. R. (Kl.) w. R. Ehefr. (Bekl.). Rep. VI. 122/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbft.

In einem Urteile, durch welches die Revision gegen ein eine auf § 1568 B.G.B. gestützte Ehescheidungsklage abweisendes Berufungsurteil zurückgewiesen wurde, heißt es über die obige Frage in den

Gründen:

... „Der Kläger hat mit Unrecht eine Verletzung des § 620 Abs. 1 C.P.D. gerügt, insofern nach dem zweiten Satze desselben das Oberlandesgericht zunächst von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens über die Ehescheidungsklage hätte anordnen müssen. Eine solche Aussetzung ist dort nämlich, wie der Zusammenhang mit dem ersten Satze des Absatzes ergibt, nur für den Fall vorgeschrieben, daß das Gericht sonst auf Scheidung erkennen würde, nicht aber für den Fall, daß es, wie hier, die Klage abweisen will.“ ...